Gemeinde Brienz/Brinzauls

Reglement für die Benützung der Turnhalle und der Nebenräume

Genehmigung: 09.03.1998
Inkrafttreten: 09.03.1998

INHALTSVERZEICHNIS

		Artikel	Seite
I.	ALLGEMEINES	1-10	2-3
II.	UNTERRICHTSRÄUME	11	3
III.	MEHRZWECKRAUM, TURNHALLE UND NEBENRÄUME	12-16	4-5
IV.	GEBÜHREN	17-18	5
V.	ZUWIDERHANDLUNGEN UND VERSTÖSSE	19-20	5-6
VI.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	21	6
VII.	ANHANG		7
	Gebühren		7
	Sachwortverzeichnis		8

I. ALLGEMEINES

Art. 1

Gleichstellung der Geschlechter

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Reglement beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Reglementes nichts anderes ergibt.

Art. 2

Allgemeines

Die Turnhalle und Nebenräume mit dem dazu gehörenden Spielplatz, werden nachfolgend Anlagen genannt. Soweit es sich mit den Bedürfnissen der Schule vereinbaren lässt, können diese Anlagen Vereinen, Clubs und Privaten zur Verfügung gestellt werden.

Priorität

Die Gemeinde und die Ortsvereine haben den Vorrang.

Art. 3

Bewilligung

Die Benützung der Anlagen bedarf einer Bewilligung, für deren Erteilung nur der Gemeindevorstand zuständig ist. Die Gesuche, in welchen der Gesuchsteller eine verantwortliche Person bezeichnen muss, sind schriftlich einzureichen.

Entsprechende Formulare können auf der Gemeindeverwaltung bezogen werden.

Art. 4

Aufsicht

Die unmittelbare Aufsicht über die Anlagen übt der Gemeindevorstand aus.

Sie kann dem Schulrat übertragen werden, der dafür eine geeignete Person bestimmt.

Art. 5

Anweisungen

Die Anweisungen des Abwarts sind zu befolgen.

Sorgfaltspflicht

Der Schule gehörende Einrichtungen und Geräte, deren Benützung ausdrücklich in der Bewilligung erlaubt werden, sind mit aller Sorgfalt zu behandeln.

In allen Anlagen ist grösste Reinlichkeit und Ordnung zu halten.

Haftung

Die Benützer der Anlagen bzw. die verantwortlich bezeichnete Person haften für Schäden an Anlagen, Einrichtungen, Geräten und Mobiliar. Allfällige Schäden sind sofort dem Abwart zu melden.

Art. 6

Heizung und Beleuchtung

Die Heizung darf nur vom Abwart bedient werden. Die Beleuchtung ist sparsam und zweckdienlich zu gebrauchen.

Art. 7

Benutzung

Die Benützer haben die Anlagen genau zu den festgesetzten Zeiten zu belegen und die Räume in ordentlichem Zustand zu übergeben.

Art. 8

Haftung

Die Gemeinde lehnt jede Haftung für Unfälle sowie für Beschädigungen, Diebstähle oder Verluste von Eigentum benützender Vereine und der Teilnehmer ab. Die Vereine haben ihr Eigentum deutlich zu kennzeichnen und wenn möglich einzuschliessen.

Versicherung

Die Versicherung gegen Feuerschäden an Eigentum Dritter ist Sache der Benützer.

Art. 9

Verantwortung

Die Benützer der Anlagen bzw. deren verantwortlich bezeichnete Person sind gegenüber dem Gemeindevorstand für die Einhaltung dieser Bestimmungen verantwortlich.

Alle Anlagen-Benützer sind vom Inhalt dieser Vorschriften in Kenntnis zu setzen.

Art. 10

Rauchverbot

Es gilt ein generelles Rauchverbot in allen Anlagen.

II. UNTERRICHTSRÄUME

Art. 11

Unterrichtsräume

Unterrichtsräume, die einer Lehrkraft fest zugeteilt sind, dürfen nur nach Rücksprache mit der betreffenden Lehrkraft benützt werden. Es sind wenn möglich Nebenräume zu benützen.

III. MEHRZWECKRAUM UND TURNHALLE

Art. 12

Gesuche

Gesuche sind möglichst frühzeitig schriftlich mit dem speziellen Gesuchsformular und unter Angabe des genauen Benutzungszweckes dem Gemeindevorstand einzureichen. Die Gesuchsformulare sind auf der Gemeindeverwaltung erhältlich. Die Dauer der Belegung ist genau zu umschreiben.

Behandlung

Die Gesuche werden in der Reihenfolge ihrer Eingabe durch den Gemeindevorstand behandelt.

Art. 13

Übergabe

Bei Übergabe des Mehrzweckraumes, der Turnhalle und der Nebenräume sind allfällige Mängel sofort schriftlich zu melden. Wird dies unterlassen, trägt der Veranstalter die Verantwortung für evtl. nach dem Anlass festgestellte Mängel und fehlendes Mobiliar.

Die Übergabe wird auf dem Gesuchsformular mit der gegenseitigen Unterzeichnung bestätigt.

Art. 14

Ruhe und Ordnung

Der Veranstalter ist verpflichtet, im Mehrzweckraum, in der Turnhalle und den Nebenräumen sowie auf dem Schulhausplatz für Ruhe und Ordnung zu sorgen.

Art. 15

Vorbereitungen zur Übernahme

Nach Beendigung der Veranstaltung sind :

- der Mehrzweckraum, die Turnhalle und die Nebenräumen aufzuräumen und zu lüften
- die Tische und Stühle zu reinigen und sämtliche Räume und Plätze in Ordnung zu stellen
- leere Flaschen zu entfernen
- die Küche zu reinigen, Geschirr abzuwaschen und zu versorgen
- die Schulplätze in Ordnung zu stellen.

Reinigung

Die Reinigung des Mehrzweckraumes, der Turnhalle und der Nebenräumen wird durch den Gemeindevorstand zulasten des Veranstalters in Auftrag gegeben.

Dem Veranstalter ist es freigestellt, die Reinigung der Räumlichkeiten selber auszuführen.

In diesem Fall werden die Anlagen dem Abwart oder dessen Stellvertreter übergeben und am Schluss abgenommen.

Nachfakturierung

Sämtliche Arbeiten, die nicht oder nicht gemäss den Weisungen ausgeführt werden, besorgt die Gemeinde unter Verrechnung der Kosten und einer zusätzlichen Gebühr. Die Rückgabe der Anlagen muss zum Termin und zu den in der Bewilligung festgesetzten Bedingungen erfolgen.

Art. 16

Bedienung der Einrichtungen

Die Bedienung sämtlicher Einrichtungen darf nur durch Personen geschehen, die instruiert werden.

IV. GEBÜHREN

Art. 17

Gebühren

Der Gemeindevorstand setzt die zu entrichtenden Gebühren fest (vgl. VII. Anhang). Er kann in besonderen Fällen davon abweichende Entschädigungen festsetzen.

Art. 18

Gebührenerlass

Ortsansässigen Vereinen stehen die Anlagen zu Übungszwecken im üblichen Rahmen unentgeltlich zur Verfügung. Jugendorganisationen ortsansässiger Vereine und Schülerorganisationen zahlen weder Gebühren noch Unterhaltsbeiträge.

V. ZUWIDERHANDLUNGEN UND VERSTÖSSE

Art. 19

Orientierungspflicht

Die Vereine sind verpflichtet, diese Vorschriften ihren Mitgliedern periodisch mitzuteilen und für deren Beachtung zu sorgen. Nichtkenntnis dieses Reglementes schliesst die Haftbarkeit nicht aus. Zusätzliche Bestimmungen sind wie dieses Reglement verbindlich.

Art. 20

Zuwiderhandlungen,Verstösse

Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement werden vom Gemeindevorstand mit Verwarnung geahndet. Besonders schwere oder wiederholte Verstösse haben den zeitweisen oder dauernden Entzug der Benutzungsbewilligung zur Folge.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 21

Inkraftsetzung

Diese Vorschriften treten nach Genehmigung durch den Gemeindevorstand in Kraft.

Genehmigt durch den Gemeindevorstand am 9. März 1998

GEMEINDEVORSTAND BRIENZ/BRINZAULS

Der Gemeindepräsident:	Der Aktuar:
Franco Quinter	René Fröhlich

VII. ANHANG

GEBÜHREN

	Reinigung	Ortsvereine Einwohner		Schullager Kurse		Auswärtige	
Mehrzweckraum/Tag:							
a) ohne Wirtschaft	nach Aufwand	Fr.	0.-	Fr.	30.-	Fr.	60.-
b) mit Wirtschaft	nach Aufwand	Fr.	80.-	Fr.	40.-	Fr.	100.-
c) mit Wirtschaft, inkl. Küche	nach Aufwand	Fr.	100.-	Fr.	50.-	Fr.	150.-
Turnhalle/Tag:							
a) Sport-Anlässe	nach Aufwand	Fr.	0.-	Fr.	30.-	Fr.	50.-
b) ohne Wirtschaft	nach Aufwand	Fr.	100.-	Fr.	150.-	Fr.	200.-
c) mit Wirtschaft	nach Aufwand	Fr.	150.-	Fr.	200.-	Fr.	250.-
d) Übernachtung, inkl. Dusche pro Nacht und Person	nach Aufwand	Fr.	0.-	Fr.	10.-	Fr.	10.-
mindestens	nach Aufwand	Fr.	0.-	Fr.	100.-	Fr.	100.-

Nutzung beider Räume: Gebühren werden kumuliert

Bestuhlen und Aufräumen: Ansatz Gemeindearbeiter, können auch vom Veranstalter ausgeführt werden

Kaution bei Freinacht: Fr. 500.-

Vermietung von Garnituren an Private ausserhalb der Schulanlage:

Garnitur 85, Tische/Bänke:	-	Fr.	10.--	Fr.	10.--	Fr.	15.--
Garnitur 97, Tische/Stühle:	-	Fr.	20.--	Fr.	20.--	Fr.	30.--

Die Garnitur 97 darf nur in Innenräumen gebraucht werden!

Bewilligung: erfolgt schriftlich durch den Gemeindevorstand, zusammen mit der Rechnung für Benutzungsgebühren sowie allfällige Kosten für den Gemeindearbeiter und Reinigungskosten

Nachreinigung/Schäden: Kosten für die Nachreinigung durch die Gemeinde sowie eventuelle Reparaturkosten werden im nachhinein fakturiert.

SACHWORTVERZEICHNIS

Sachwort	Artikel	Seite
Allgemeines	1-9	2-3
Anhang		7
Anweisungen	5	2
Aufsicht	4	2
Bedienung der Einrichtungen	16	5
Behandlung	12	4
Beleuchtung	6	3
Benutzung	7	3
Bewilligung	3	2
Gebühren	17-18	5
Gebühren		7
Gebührenerlass	18	5
Gesuche	12	4
Gleichstellung der Geschlechter	1	2
Haftung	5	2
Haftung	8	3
Heizung	6	3
Inkraftsetzung	21	6
Mehrzweckraum, Turnhalle und Nebenräume	12-16	4-5
Nachfakturierung	15	5
Orientierungspflicht	19	5
Priorität	2	2
Rauchverbot	10	3
Reinigung	15	4
Ruhe und Ordnung	14	4
Schlussbestimmungen	21	6
Sorgfaltspflicht	5	2
Übergabe	13	4
Unterrichtsräume	11	3
Verantwortung	9	3
Versicherung	8	3
Vorbereitungen zur Übernahme	15	4
Zuwiderhandlungen und Verstösse	19-20	5